



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 11/16

Montag, 13. Juni 2016

Ordnung vom 03.06.2016 zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der offenen Ganztagschule in der Primarstufe vom 19.05.2009 in der Fassung der Änderungsordnung vom 06.01.2016

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.05.2016 beschlossen, die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der offenen Ganztagschule in der Primarstufe vom 19.05.2009 in der Fassung der Änderungsordnung vom 06.01.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 01/16 vom 19.01.2016), wie folgt zu ändern:

Art. I

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2009/10 (01.08.2009) in Kraft^{*)}.

Art. II

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

^{*)} Das Datum bezieht sich auf das erstmalige Inkrafttreten der Satzung vom 19.05.2009

Gladbeck, den 03.06.2016

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

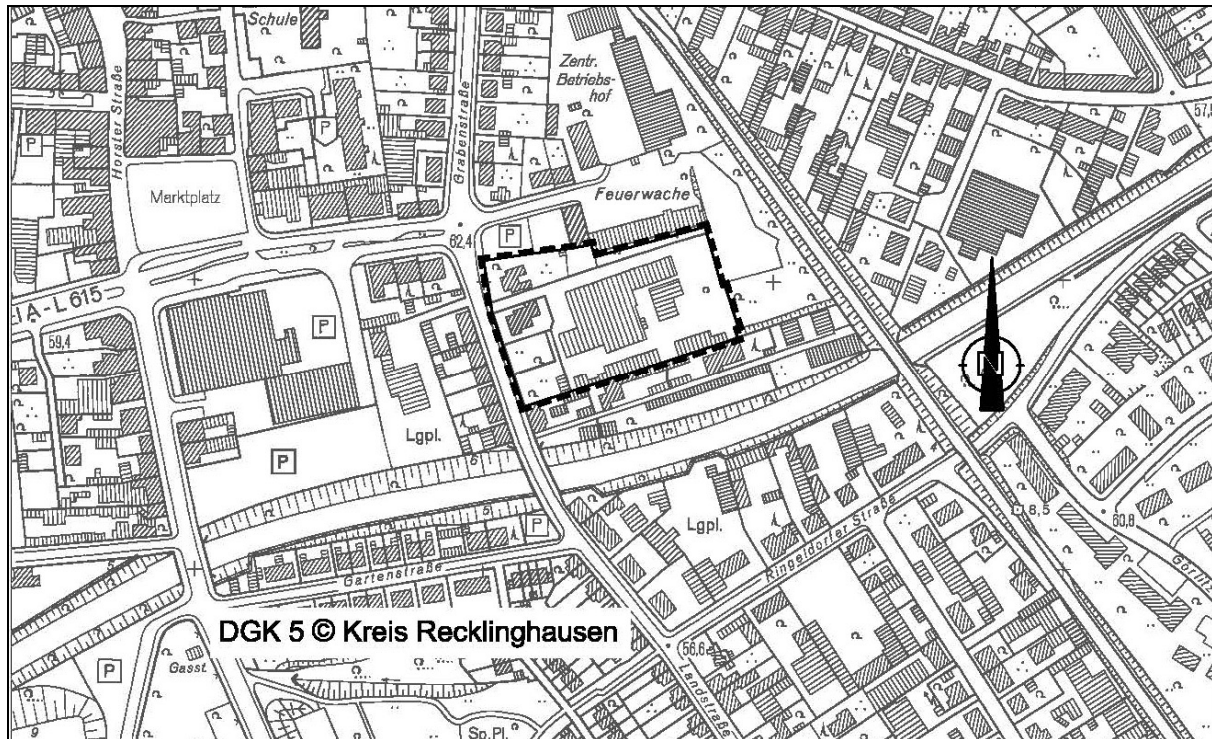
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 03.06.2016

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

ORTSSATZUNG
über die städtebauliche Ordnung des Gebietes
Grabenstraße „Roter Turm“
Bebauungsplan Nr. 165
vom 02.06.2016



Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 04.05.2016 den Bebauungsplan Nr. 165; Gebiet: Grabenstraße „Roter Turm“, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 165 besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 165 ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan Nr. 165 und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

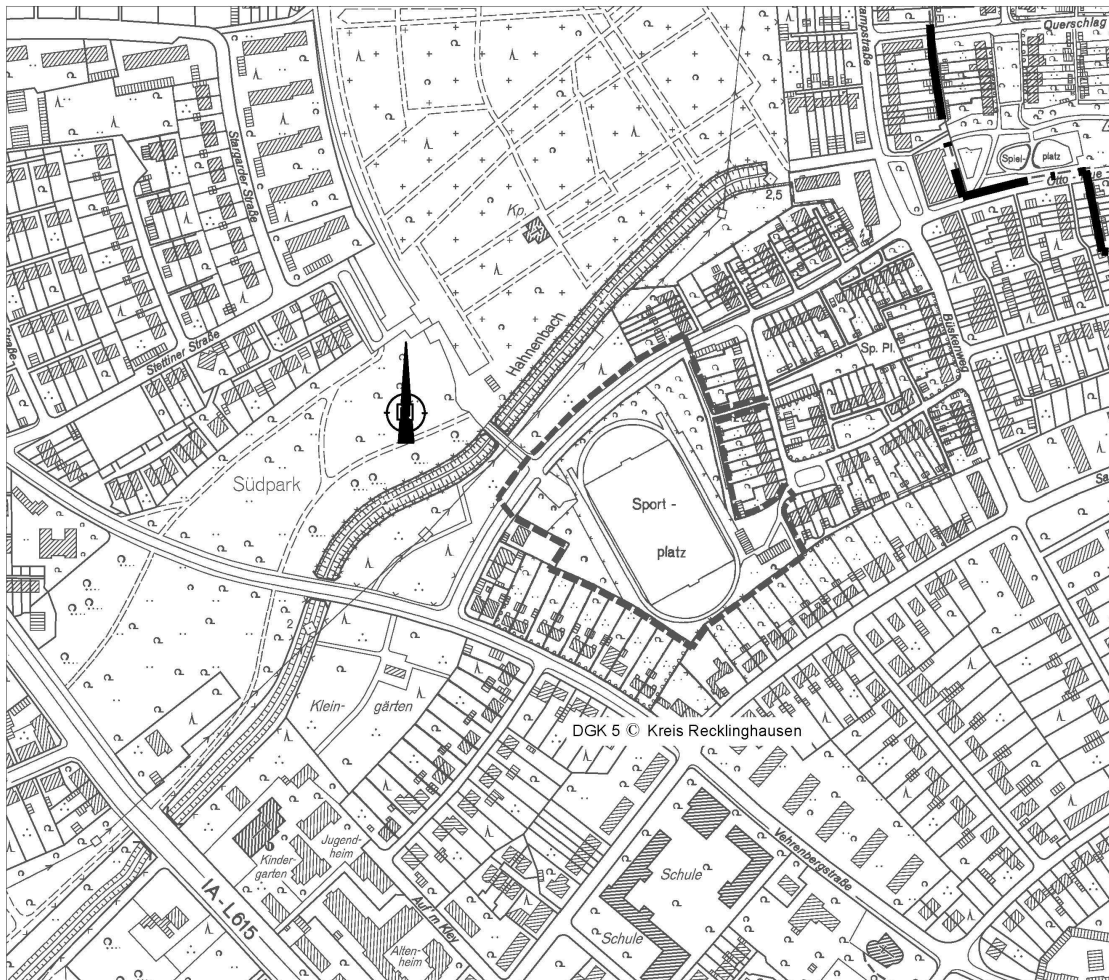
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 02.06.2016

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Bebauungsplan Nr. 161
Gebiet: Otto-Hue-Straße
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.04.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

1. Für das Gebiet Otto-Hue-Straße ist innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 03.03.2016 vorgesehenen Grenzen der Bebauungsplan Nr. 161 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen.
2. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB wird
 - a) von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen,
 - b) die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und
 - c) die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Hinweis:

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

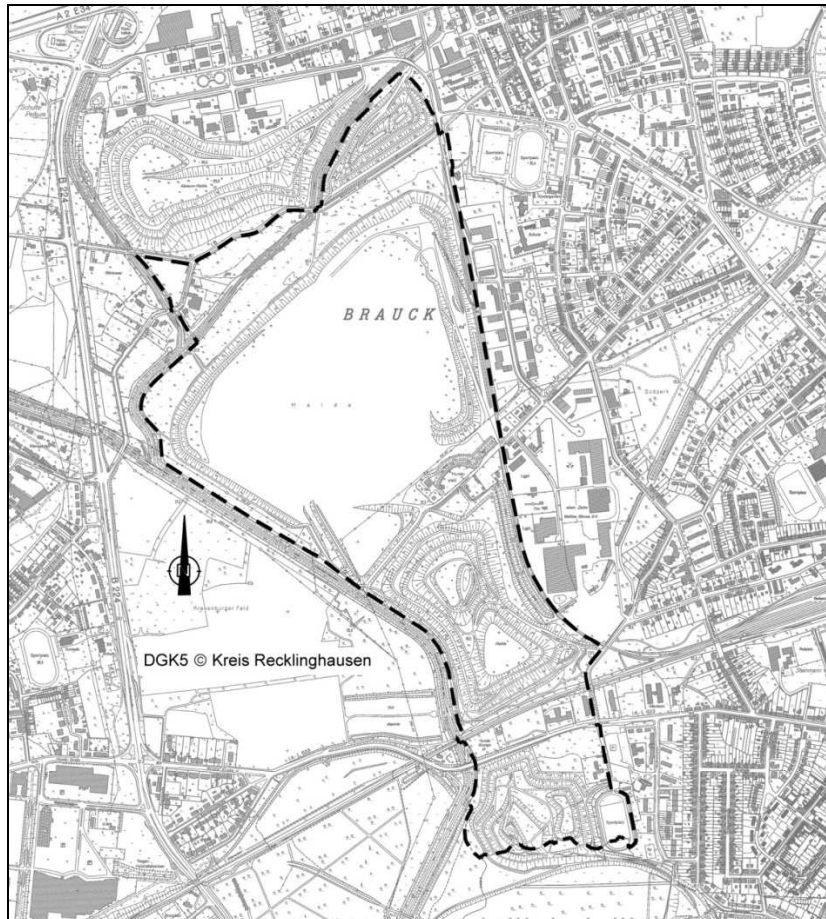
Die Öffentlichkeit kann sich im Neuen Rathaus, im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Zimmer 432 vom 20. Juni bis 01. Juli 2016 (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Gladbeck, den 02.06.2016

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 04.05.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung
über die Anordnung einer Veränderungssperre der Stadt Gladbeck für den
Bereich des Bebauungsplanes Nr.166
Gebiet: Mottbruchhalde vom 02.06.2016



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Bau-gesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), wird folgende Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre erlassen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Gebiet des Bebauungsplanentwurfes Nr. 166, Gebiet: Mott-bruchhalde, aufgestellt durch den Beschluss des Stadtplanungs- und Bauausschusses vom 13.03.2014 wird eine Veränderungssperre angeordnet. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus der beigefügten zeichnerischen Abgrenzung vom 07.03.2016 ersichtlich. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Geltungsbereich der Veränderungssperre



§ 2

Im Bereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt gem. § 16 Abs. 2 BauGB mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren gem. § 17 Abs. 1 BauGB außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Mit der Bekanntmachung kann der Plan des Geltungsbereiches der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde, vom 02.06.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7, Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 02.06.2016

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.